

► Lebensversicherung

Standardisierte Strategien – kein vermögensverwaltender Vertrag

| Die Möglichkeit des Berechtigten einer Lebensversicherung, deren Versicherungsleistung von der Wertentwicklung eines Anlagestocks abhängt, aus mehreren standardisierten Anlagestrategien zu wählen, begründet allein keine mittelbare Dispositionsbefugnis im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 5 EStG. Das hat der BFH klargestellt und damit der Einordnung als vermögensverwaltende Versicherung durch die Steuerbehörden eine Absage erteilt. |

Die Anlegerin hatte 2007 eine Versicherung gegen Einmalprämie in Höhe von 1,2 Mio. Euro mit der Bezeichnung „Credit Suisse Life Asset Portfolio“ bei der Swiss Life (Liechtenstein) AG abgeschlossen. Bei einer Prüfung durch das Finanzamt kam der Prüfer zum Ergebnis, dass es sich bei der Versicherung um eine vermögensverwaltende Versicherung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 5 EStG in der ab dem Veranlagungszeitraum 2009 geltenden Fassung (EStG) handele. Die daraus erzielten Erträge seien deshalb im Streitjahr (2011) unmittelbar der Anlegerin zuzurechnen und zu versteuern.

Dagegen setzte sich die Anlegerin erfolgreich zur Wehr:

- Bereits das FG Köln bewertete den Versicherungsvertrag als Lebensversicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 1 EStG, und gerade nicht als eine „vermögensverwaltende Versicherung“ nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 5 EStG (FG Köln, Urteil vom 29.09.2015, Az. 10 K 3587/13, Abruf-Nr. 146258).
- Dem schloss sich der BFH an: Es fehle im Streitfall an einer „speziellen Zusammenstellung“ der Kapitalanlagen für den Vertrag der Anlegerin. Die Erträge aus dem Anlagestock muss die Anlegerin 2011 daher nicht versteuern (BFH, Beschluss vom 26.03.2019, Az. VIII R 36/15, Abruf-Nr. 209141).

► Lebensversicherung

Grundstücksverkauf gegen Barzahlung und Sofortrenten-LV

| Verpflichtet sich der Erwerber eines Grundstücks neben einer Geldzahlung an den Veräußerer, zu dessen Gunsten eine Sofortrenten-Lebensversicherung gegen Einmalzahlung abzuschließen, so errechnet sich der Veräußerungserlös als Summe von Barzahlung und Einmalzahlung. So sieht es das FG Baden-Württemberg (Urteil vom 18.07.2018, Az. 7 K 1131/18, Abruf-Nr. 205321). Der Veräußerer wendet sich gegen das Urteil. Er hat Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH (Az. IX B 91/18) eingelegt, um eine Überprüfung seines Falls in der Revision zu erreichen. |

► Geringfügige Beschäftigung

Neuer Umlagesatz für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft

| Der Umlagesatz für die Umlage 2 (U2), die für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft erhoben wird, ist für geringfügig Beschäftigte zum 01.06.2019 von 0,24 Prozent auf 0,19 Prozent des Arbeitsentgelts gesunken. Der Erstattungssatz beträgt unverändert 100 Prozent. |

BFH gibt Steuerbehörden contra

Wie berechnet sich der Veräußerungserlös?

Minijob 2019: U2 zum 01.06.2019 auf 0,19 Prozent gesunken